



Beschlussvorlage Nr. BV/515/2023

Künzelsau, 22.09.2023

**Vorberatung im Sozial-, Kultur- und
Bildungsausschuss am 09.10.2023**

Gesundheitsamt

öffentlich

Entscheidung im Kreistag am 23.10.2023

öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Einrichtung einer Kommunalen Pflegekonferenz gemäß § 4 des Gesetzes zur sozialräumlichen Gestaltung von Pflege- und Unterstützungsstrukturen (Landespflegestrukturgesetz – LPSG)

Antrag der Verwaltung:

1. Das Gremium stimmt der Einrichtung einer kommunalen Pflegekonferenz zu.
2. Der Aufnahme einer Stelle zur Leitung der Kommunalen Pflegekonferenz in Entgeltgruppe 9 mit 50 % eines Vollzeitäquivalent (VZÄ) in den Stellenplan 2024, befristet für den Förderzeitraum voraussichtlich vom 01.01.2024 bis 31.12.2025, wird zugestimmt.
3. Die Zustimmung erfolgt vorbehaltlich der Förderung durch das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg.

Sachverhalt:

Der Hohenlohekreis nimmt am Förderaufruf „Kommunale Pflegekonferenzen BW - Netzwerke für Menschen weiterentwickeln“ des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg für eine Förderung der Kommunalen Pflegekonferenz teil.

Hinsichtlich der demografischen Entwicklung und des Fachkräftemangels soll mit der Kommunalen Pflegekonferenz eine an den Bedarfen vor Ort orientierte Pflegeversorgung entwickelt werden. Um pflegebedürftigen Menschen ein längeres Verbleiben im vertrauten Umfeld zu ermöglichen, bedarf es einer umfassenden sozialräumlichen Koordinierung und Gestaltung. Hier leisten Kommunale Pflegekonferenzen einen wichtigen Beitrag.

Die Kommunalen Pflegekonferenzen erarbeiten Empfehlungen unter Mitwirkung der vertretenen Pflegekassen sowie der Landesverbände der Pflegekassen.

Die Aufgaben einer Kommunalen Pflegekonferenz lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Planung, Beratung und Schaffung der notwendigen kommunalen Pflege- und Unterstützungsstrukturen,
- Beratung und Entwicklung von altersgerechten Quartiersstrukturen, insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen,
- Mitwirkung beim Aufbau integrierter Unterstützungs-, Entlastungs- und Vernetzungsstrukturen für pflegende Angehörige,
- Weiterentwicklung der kommunalen Beratungsstrukturen und
- Koordinierung von Leistungsangeboten

Auf Grundlage von § 4 Abs. 3 LPSG, berichtet die Kommunale Pflegekonferenz jährlich über die Ergebnisse der Beratungen an das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg.

Die im Landespflegestrukturgesetz geforderte, enge Verzahnung zwischen Kommunalen Pflegekonferenz und Gesundheitskonferenz Hohenlohekreis wird dadurch sichergestellt, dass beide Geschäftsstellen beim Gesundheitsamt angesiedelt sind. Durch diese enge Zusammenarbeit werden Doppelstrukturen vermieden und Synergien genutzt.

Die Einrichtung einer Kommunalen Pflegekonferenz wird durch den Arbeitskreis der Gesundheitskonferenz Hohenlohekreis ausdrücklich befürwortet.

Auswirkungen / Kosten / Alternativen:

Die Finanzierung durch das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg ist eine Anteilsfinanzierung. Sie setzt voraus, dass die geförderten Stadt- und Landkreise einen Eigenanteil von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben erbringen.

Für die Umsetzung des Konzepts „Kommunale Pflegekonferenz“ fallen während des gesamten Förderzeitraums Kosten in Höhe von 67.648,90 € für Fachpersonal (50 % VZÄ, EG 9 TVöD) an. Davon werden 60.000 € (maximaler Förderbetrag) über den Landeszuschuss finanziert und 7.648,90 € trägt der Hohenlohekreis als Eigenanteil.